Bundesrat **Drucksache 145/88**

08. 04. 88

U – Fz – G – In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

A. Zielsetzung

Die beiden in Wien am 26. September 1986 unterzeichneten Übereinkommen haben das Ziel, die internationale Zusammenarbeit im Falle nuklearer Unfälle oder radiologischer Notfälle mit möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen durch die Errichtung eines Informationssystems und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für Hilfeleistungen zu verbessern.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Entwurf des Vertragsgesetzes sollen die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Ratifikation der Übereinkommen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

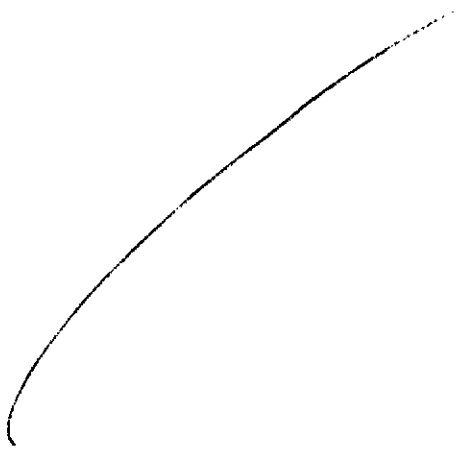
keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 20. 05. 88

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 812280 4. 88
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0720-2946



Bundesrat **Drucksache 145/88**

08. 04. 88

U – Fz – G – In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) – 235 06 – No 2/88

Bonn, den 8. April 1988

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut der Übereinkommen in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Kohl

Fristablauf: 20. 05. 88

Entwurf

Gesetz zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen (Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den folgenden, in Wien am 26. September 1986 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen, wird zugestimmt:

1. dem Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen,
2. dem Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen.

Die Übereinkommen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Soweit die Bundesrepublik Deutschland als ersuchender Staat nach Artikel 10 Abs. 2 des IAEO-Übereinkommens vom 26. September 1986 über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger entschädigt, gehen deren Ansprüche nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. II S. 963) gegen den Inhaber der Kernanlage oder gegen denjenigen, der aus einer sonstigen Tätigkeit nach Artikel 1 Abs. 2 des IAEO-Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen haftbar ist, auf sie über.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 4 und das IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrats ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen auch Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Bei Artikel 10 Abs. 2 des IAEO-Hilfeleistungsübereinkommens ist der Grundsatz der rechtlichen Kanalisierung bei Schadensersatzleistungen nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. II S. 963) zu berücksichtigen.

Artikel 2 des Gesetzes sieht den Übergang von Ansprüchen der hilfeleistenden Partei oder der für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger nach den Artikeln 3, 4 und 6 des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie und des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. II S. 963) gegen den Inhaber der Kernanlage oder gegen denjenigen, der aus einer sonstigen Tätigkeit nach Artikel 1 Abs. 2 des IAEO-Benachrichtigungsübereinkommens haftbar ist, auf die Bundesrepublik Deutschland als ersuchenden Staat im Rahmen der Entschädigungsleistungen vor.

Zu Artikel 3

Die Übereinkommen sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 4 und das IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Übereinkommen verpflichten nicht zur Schaffung neuer Einrichtungen. Kosten bei Bund und Ländern durch den Vollzug dieses Gesetzes in Verbindung mit den Übereinkommen sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Convention on Early Notification of a Nuclear Accident

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

aware that nuclear activities are being carried out in a number of States,

noting that comprehensive measures have been and are being taken to ensure a high level of safety in nuclear activities, aimed at preventing nuclear accidents and minimizing the consequences of any such accident, should it occur,

desiring to strengthen further international co-operation in the safe development and use of nuclear energy,

convinced of the need for States to provide relevant information about nuclear accidents as early as possible in order that transboundary radiological consequences can be minimized,

noting the usefulness of bilateral and multilateral arrangements on information exchange in this area,

have agreed as follows:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Bewußtsein, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

im Hinblick darauf, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

überzeugt von der Notwendigkeit, daß die Staaten so früh wie möglich sachdienliche Informationen über nukleare Unfälle übermitteln, damit grenzüberschreitende radiologische Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können,

im Hinblick auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über den Informationsaustausch in diesem Bereich –

haben folgendes vereinbart:

Article 1

Scope of application

1. This Convention shall apply in the event of any accident involving facilities or activities of a State Party or of persons or legal entities under its jurisdiction or control, referred to in paragraph 2 below, from which a release of radioactive material occurs or is likely to occur and which has resulted or may result in an international transboundary release that could be of radiological safety significance for another State.

2. The facilities and activities referred to in paragraph 1 are the following:

(a) any nuclear reactor wherever located;

(b) any nuclear fuel cycle facility;

(c) any radioactive waste management facility;

(d) the transport and storage of nuclear fuels or radioactive wastes;

(e) the manufacture, use, storage, disposal and transport of radioisotopes for agricultural, industrial, medical and related scientific and research purposes; and

(f) the use of radioisotopes for power generation in space objects.

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen findet auf jeden Unfall Anwendung, der die in Absatz 2 genannten Anlagen oder Tätigkeiten eines Vertragsstaats oder seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehender natürlicher Personen oder anderer Rechtsträger betrifft, bei dem radioaktive Stoffe freigesetzt werden oder werden können und der zu einer internationalen grenzüberschreitenden Freisetzung geführt hat oder führen kann, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor radiologischen Auswirkungen von Bedeutung sein könnte.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anlagen und Tätigkeiten sind folgende:

a) jeder Kernreaktor, unabhängig von seinem Standort;

b) jede Anlage des Kernbrennstoffkreislaufs;

c) jede Anlage zur Behandlung radioaktiver Abfälle;

d) die Beförderung und Lagerung von Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen;

e) die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Beseitigung und Beförderung von Radioisotopen für landwirtschaftliche, industrielle, medizinische sowie damit zusammenhängende wissenschaftliche Zwecke und Forschungszwecke und

f) die Verwendung von Radioisotopen für die Energiegewinnung in Weltraumgegenständen.

Article 2

Notification and information

In the event of an accident specified in article 1 (hereinafter referred to as a "nuclear accident"), the State Party referred to in that article shall:

(a) forthwith notify, directly or through the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency"), those States which are or may be physically affected as specified in article 1 and the Agency of the nuclear accident, its nature, the time of its occurrence and its exact location where appropriate; and

(b) promptly provide the States referred to in sub-paragraph (a), directly or through the Agency, and the Agency with such available information relevant to minimizing the radiological consequences in those States, as specified in article 5.

Artikel 2

Benachrichtigung und Informationen

Im Fall eines Unfalls nach Artikel 1 (im folgenden „nuklearer Unfall" genannt) wird der in jenem Artikel bezeichnete Vertragsstaat

a) sofort unmittelbar oder über die Internationale Atomenergie-Organisation (im folgenden „Organisation" genannt) die Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, sowie die Organisation von dem nuklearen Unfall, seiner Art, dem Zeitpunkt seines Eintretens und gegebenenfalls dem genauen Unfallort benachrichtigen und

b) umgehend den unter Buchstabe a bezeichneten Staaten unmittelbar oder über die Organisation sowie der Organisation die verfügbaren sachdienlichen Informationen nach Artikel 5 übermitteln, damit radiologische Auswirkungen in diesen Staaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Article 3

Other Nuclear Accidents

With a view to minimizing the radiological consequences, States Parties may notify in the event of nuclear accidents other than those specified in article 1.

Artikel 3

Andere nukleare Unfälle

Um die radiologischen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, können die Vertragsstaaten auch bei anderen als den in Artikel 1 bezeichneten nuklearen Unfällen eine Benachrichtigung vornehmen.

Article 4

Functions of the Agency

The Agency shall:

(a) forthwith inform States Parties, Member States, other States which are or may be physically affected as specified in article 1 and relevant international intergovernmental organizations (hereinafter referred to as "international organizations") of a notification received pursuant to sub-paragraph (a) of article 2; and

(b) promptly provide any State Party, Member State or relevant international organization, upon request, with the information received pursuant to sub-paragraph (b) of article 2.

Artikel 4

Aufgaben der Organisation

Die Organisation

a) informiert sofort die Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten, anderen Staaten, die, wie in Artikel 1 ausgeführt, physisch betroffen sind oder sein können, und die in Betracht kommenden internationalen zwischenstaatlichen Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen" genannt) über eine nach Artikel 2 Buchstabe a erhaltene Benachrichtigung und

b) übermittelt umgehend jedem Vertragsstaat, jedem Mitgliedstaat oder jeder in Betracht kommenden internationalen Organisation auf Ersuchen die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen.

Article 5

Information to be provided

1. The information to be provided pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 shall comprise the following data as then available to the notifying State Party:

(a) the time, exact location where appropriate, and the nature of the nuclear accident;

(b) the facility or activity involved;

(c) the assumed or established cause and the foreseeable development of the nuclear accident relevant to the transboundary release of the radioactive materials;

(d) the general characteristics of the radioactive release, including, as far as is practicable and appropriate, the nature, probable physical and chemical form and the quantity, composition and effective height of the radioactive release;

(e) information on current and forecast meteorological and hydrological conditions, necessary for forecasting the transboundary release of the radioactive materials;

(f) the results of environmental monitoring relevant to the transboundary release of the radioactive materials;

(g) the off-site protective measures taken or planned;

(h) the predicted behaviour over time of the radioactive release.

Artikel 5

Zu übermittelnde Informationen

(1) Die nach Artikel 2 Buchstabe b zu übermittelnden Informationen umfassen folgende Angaben, soweit der benachrichtigende Vertragsstaat darüber verfügt:

a) den Zeitpunkt, gegebenenfalls den genauen Ort und die Art des nuklearen Unfalls;

b) die betroffene Anlage oder Tätigkeit;

c) die vermutete oder festgestellte Ursache und die vorhersehbare Entwicklung des nuklearen Unfalls in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung radioaktiver Stoffe;

d) die allgemeinen Merkmale der radioaktiven Freisetzung einschließlich, soweit durchführbar und angemessen, der Art, wahrscheinlichen physikalischen und chemischen Form und der Menge, Zusammensetzung und effektiven Höhe der radioaktiven Freisetzung;

e) Informationen über die derzeitigen und vorhergesagten meteorologischen und hydrologischen Bedingungen, die zur Vorhersage der grenzüberschreitenden Freisetzung der radioaktiven Stoffe erforderlich sind;

f) die Ergebnisse der Umweltüberwachung in bezug auf die grenzüberschreitende Freisetzung der radioaktiven Stoffe;

g) die ergriffenen oder geplanten Schutzmaßnahmen außerhalb der betroffenen Anlage;

h) die Vorhersage über das Verhalten der radioaktiven Freisetzung im weiteren Verlauf.

2. Such information shall be supplemented at appropriate intervals by further relevant information on the development of the emergency situation, including its foreseeable or actual termination.

3. Information received pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 may be used without restriction, except when such information is provided in confidence by the notifying State Party.

Article 6

Consultations

A State Party providing information pursuant to sub-paragraph (b) of article 2 shall, as far as is reasonably practicable, respond promptly to a request for further information or consultations sought by an affected State Party with a view to minimizing the radiological consequences in that State.

Article 7

Competent authorities and points of contact

1. Each State Party shall make known to the Agency and to other States Parties, directly or through the Agency, its competent authorities and point of contact responsible for issuing and receiving the notification and information referred to in article 2. Such points of contact and a focal point within the Agency shall be available continuously.

2. Each State Party shall promptly inform the Agency of any changes that may occur in the information referred to in paragraph 1.

3. The Agency shall maintain an up-to-date list of such national authorities and points of contact as well as points of contact of relevant international organizations and shall provide it to States Parties and Member States and to relevant international organizations.

Article 8

Assistance to States Parties

The Agency shall, in accordance with its Statute and upon a request of a State Party which does not have nuclear activities itself and borders on a State having an active nuclear programme but not Party, conduct investigations into the feasibility and establishment of an appropriate radiation monitoring system in order to facilitate the achievement of the objectives of this Convention.

Article 9

Bilateral and multilateral arrangements

In furtherance of their mutual interests, States Parties may consider, where deemed appropriate, the conclusion of bilateral or multilateral arrangements relating to the subject matter of this Convention.

Article 10

Relationship to other international agreements

This Convention shall not affect the reciprocal rights and obligations of States Parties under existing international agreements which relate to the matters covered by this Convention, or under future international agreements concluded in accordance with the object and purpose of this Convention.

Article 11

Settlement of disputes

1. In the event of a dispute between States Parties, or between a State Party and the Agency, concerning the interpretation or

(2) Diese Informationen werden in angemessenen Zeitabständen durch weitere sachdienliche Informationen über die Entwicklung der Notfallsituation einschließlich ihres vorhersehbaren oder tatsächlichen Endes ergänzt.

(3) Die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen dürfen uneingeschränkt verwendet werden, sofern der benachrichtigende Vertragsstaat sie nicht vertraulich übermittelt hat.

Artikel 6

Konsultationen

Ein Vertragsstaat, der Informationen nach Artikel 2 Buchstabe b übermittelt, entspricht, soweit es vernünftigerweise durchführbar ist, umgehend einem Ersuchen eines betroffenen Vertragsstaats um weitere Informationen oder Konsultationen mit dem Ziel, die radiologischen Auswirkungen in diesem Staat auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Artikel 7

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Vertragsstaat gibt der Organisation und den anderen Vertragsstaaten, unmittelbar oder über die Organisation, seine zuständigen Behörden und seine für die Übermittlung und Entgegennahme der in Artikel 2 bezeichneten Benachrichtigung und Informationen verantwortliche Kontaktstelle bekannt. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation führt ein auf dem neuesten Stand gehaltenes Verzeichnis dieser staatlichen Behörden und Kontaktstellen sowie der Kontaktstellen der in Betracht kommenden internationalen Organisationen und stellt es den Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten sowie den in Betracht kommenden internationalen Organisationen zur Verfügung.

Artikel 8

Hilfeleistung für Vertragsstaaten

Die Organisation untersucht in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und auf Ersuchen eines Vertragsstaats, der selbst keine nuklearen Tätigkeiten ausübt und an einen Staat angrenzt, der ein aktives Nuklearprogramm hat, aber nicht Vertragsstaat ist, die Durchführbarkeit und Einrichtung eines geeigneten Systems zur Strahlungsüberwachung, um das Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens zu erleichtern.

Artikel 9

Zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen

Zur Förderung ihrer gegenseitigen Interessen können Vertragsstaaten, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, den Abschluß zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen in Erwägung ziehen, die den Gegenstand dieses Übereinkommens betreffen.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden internationalen Übereinkünften betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Übereinkünften, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens geschlossen werden.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten oder zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation über die

application of this Convention, the parties to the dispute shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to them.

2. If a dispute of this character between States Parties cannot be settled within one year from the request for consultation pursuant to paragraph 1, it shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision. Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In cases of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2 with respect to a State Party for which such a declaration is in force.

4. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Article 12

Entry into force

1. This Convention shall be open for signature by all States and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York, from 26 September 1986 and 6 October 1986 respectively, until its entry into force or for twelve months, whichever period is longer.

2. A State and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, may express its consent to be bound by this Convention either by signature, or by deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval following signature made subject to ratification, acceptance or approval, or by deposit of an instrument of accession. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

3. This Convention shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States.

4. For each State expressing consent to be bound by this Convention after its entry into force, this Convention shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

5. (a) This Convention shall be open for accession, as provided for in this article, by international organizations and regional integration organizations constituted by sovereign States, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

(b) In matters within their competence such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the obligations which this Convention attributes to States Parties.

(c) When depositing its instrument of accession, such an organization shall communicate to the depositary a declaration

Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Streitparteien einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann eine Streitigkeit dieser Art zwischen Vertragsstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Streitparteien nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Streitparteien einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu seinem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5) a) Dieses Übereinkommen steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten Organisationen der regionalen Integration, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Verwahrer eine Erklärung, in der

indicating the extent of its competence in respect of matters covered by this Convention.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Article 13

Provisional application

A State may, upon signature or at any later date before this Convention enters into force for it, declare that it will apply this Convention provisionally.

Artikel 13

Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwenden wird.

Article 14

Amendments

1. A State Party may propose amendments to this Convention. The proposed amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all other States Parties.

2. If a majority of the States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be laid down in a protocol which is open to signature in Vienna and New York by all States Parties.

3. The protocol shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States. For each State expressing consent to be bound by the protocol after its entry into force, the protocol shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

Artikel 14

Änderungen

(1) Ein Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Vertragsstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Vertragsstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Article 15

Denunciation

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which the notification is received by the depositary.

Artikel 15

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Article 16

Depositary

1. The Director General of the Agency shall be the depositary of this Convention.

2. The Director General of the Agency shall promptly notify States Parties and all other States of:

(a) each signature of this Convention or any protocol of amendment;

(b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession concerning this Convention or any protocol of amendment;

(c) any declaration or withdrawal thereof in accordance with article 11;

(d) any declaration of provisional application of this Convention in accordance with article 13;

(e) the entry into force of this Convention and of any amendment thereto; and

(f) any denunciation made under article 15.

Artikel 16

Verwahrer

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten umgehend

a) jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder eines Änderungsprotokolls;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder einem Änderungsprotokoll;

c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit Artikel 11;

d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 13;

e) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben und

f) jede Kündigung nach Artikel 15.

Article 17

Authentic texts and certified copies

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic,

Artikel 17

Verbindliche Wortlaute und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer

shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies to States Parties and all other States.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, open for signature as provided for in paragraph 1 of article 12.

Adopted by the General Conference of the International Atomic Energy Agency meeting in special session at Vienna on the twenty-sixth day of September one thousand nine hundred and eighty-six.

Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das nach Artikel 12 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

Angenommen von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen

Convention on Assistance in the Case of a Nuclear Accident or Radiological Emergency

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

aware that nuclear activities are being carried out in a number of States,

noting that comprehensive measures have been and are being taken to ensure a high level of safety in nuclear activities, aimed at preventing nuclear accidents and minimizing the consequences of any such accident, should it occur,

desiring to strengthen further international cooperation in the safe development and use of nuclear energy,

convinced of the need for an international framework which will facilitate the prompt provision of assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency to mitigate its consequences,

noting the usefulness of bilateral and multilateral arrangements on mutual assistance in this area,

noting the activities of the International Atomic Energy Agency in developing guidelines for mutual emergency assistance arrangements in connection with a nuclear accident or radiological emergency,

have agreed as follows:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in dem Bewußtsein, daß in einer Reihe von Staaten nukleare Tätigkeiten durchgeführt werden,

im Hinblick darauf, daß umfassende Maßnahmen getroffen wurden und werden, um bei nuklearen Tätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten und dadurch nukleare Unfälle zu verhüten sowie die Folgen allenfalls eintretender Unfälle auf ein Mindestmaß zu beschränken,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit bei der sicheren Entwicklung und Nutzung der Kernenergie weiter zu verstärken,

überzeugt von der Notwendigkeit, einen internationalen Rahmen zu schaffen, der die umgehende Leistung von Hilfe bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen erleichtert, um so deren Folgen zu mildern,

im Hinblick auf die Nützlichkeit zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung in diesem Bereich,

im Hinblick auf das Wirken der Internationalen Atomenergie-Organisation bei der Ausarbeitung von Richtlinien über Vereinbarungen für dringliche gegenseitige Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen –

haben folgendes vereinbart:

Article 1

General provisions

1. The States Parties shall cooperate between themselves and with the International Atomic Energy Agency (hereinafter referred to as the "Agency") in accordance with the provisions of this Convention to facilitate prompt assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency to minimize its consequences and to protect life, property and the environment from the effects of radioactive releases.

2. To facilitate such cooperation States Parties may agree on bilateral or multilateral arrangements or, where appropriate, a combination of these, for preventing or minimizing injury and damage which may result in the event of a nuclear accident or radiological emergency.

3. The States Parties request the Agency, acting within the framework of its Statute, to use its best endeavours in accordance with the provisions of this Convention to promote, facilitate and support the cooperation between States Parties provided for in this Convention.

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten untereinander und mit der Internationalen Atomenergie-Organisation (im folgenden „Organisation" genannt) in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen zusammen, um eine umgehende Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zu erleichtern, damit seine Folgen auf ein Mindestmaß beschränkt und Leben, Sachwerte und Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Freisetzungen geschützt werden.

(2) Zur Erleichterung dieser Zusammenarbeit können die Vertragsstaaten zweiseitige oder mehrseitige oder gegebenenfalls kombinierte Vereinbarungen treffen, um Personen- und Sachschäden, die bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall entstehen können, zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(3) Die Vertragsstaaten ersuchen die Organisation, im Rahmen ihrer Satzung nach besten Kräften in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen die in dem Übereinkommen vorgesehene Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen.

Article 2

Provision of assistance

1. If a State Party needs assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency, whether or not such accident or emergency originates within its territory, jurisdiction or control, it may call for such assistance from any other State Party, directly or through the Agency, and from the Agency, or, where appropriate, from other international intergovernmental organizations (hereinafter referred to as "international organizations").

2. A State Party requesting assistance shall specify the scope and type of assistance required and, where practicable, provide the assisting party with such information as may be necessary for that party to determine the extent to which it is able to meet the request. In the event that it is not practicable for the requesting State Party to specify the scope and type of assistance required, the requesting State Party and the assisting party shall, in consultation, decide upon the scope and type of assistance required.

3. Each State Party to which a request for such assistance is directed shall promptly decide and notify the requesting State Party, directly or through the Agency, whether it is in a position to render the assistance requested, and the scope and terms of the assistance that might be rendered.

4. States Parties shall, within the limits of their capabilities, identify and notify the Agency of experts, equipment and materials which could be made available for the provision of assistance to other States Parties in the event of a nuclear accident or radiological emergency as well as the terms, especially financial, under which such assistance could be provided.

5. Any State Party may request assistance relating to medical treatment or temporary relocation into the territory of another State Party of people involved in a nuclear accident or radiological emergency.

6. The Agency shall respond, in accordance with its Statute and as provided for in this Convention, to a requesting State Party's or a Member State's request for assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency by:

(a) making available appropriate resources allocated for this purpose;

(b) transmitting promptly the request to other States and international organizations which, according to the Agency's information, may possess the necessary resources; and

(c) if so requested by the requesting State, co-ordinating the assistance at the international level which may thus become available.

Article 3

Direction and control of assistance

Unless otherwise agreed:

(a) the overall direction, control, co-ordination and supervision of the assistance shall be the responsibility within its territory of the requesting State. The assisting party should, where the assistance involves personnel, designate in consultation with the requesting State, the person who should be in charge of and retain immediate operational supervision over the personnel and the equipment provided by it. The designated person should exercise such supervision in cooperation with the appropriate authorities of the requesting State;

(b) the requesting State shall provide, to the extent of its capabilities, local facilities and services for the proper and effective administration of the assistance. It shall also ensure

Artikel 2

Leistung von Hilfe

(1) Benötigt ein Vertragsstaat bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall Hilfe, unabhängig davon, ob dieser Unfall oder Notfall seinen Ursprung im Hoheitsgebiet, unter der Hoheitsgewalt oder unter der Kontrolle dieses Vertragsstaats hat, so kann er jeden anderen Vertragsstaat unmittelbar oder über die Organisation sowie die Organisation oder gegebenenfalls andere internationale zwischenstaatliche Organisationen (im folgenden „internationale Organisationen" genannt) um die Leistung dieser Hilfe ersuchen.

(2) Ein um Hilfe ersuchender Vertragsstaat macht genaue Angaben über Umfang und Art der erforderlichen Hilfe und übermittelt, soweit durchführbar, der hilfeleistenden Partei die Informationen, die diese benötigt, um festzustellen, inwieweit sie dem Ersuchen entsprechen kann. Ist es dem ersuchenden Vertragsstaat nicht möglich, Umfang und Art der erforderlichen Hilfe genau anzugeben, so legen der ersuchende Vertragsstaat und die hilfeleistende Partei in Konsultationen Umfang und Art der erforderlichen Hilfe fest.

(3) Jeder Vertragsstaat, an den ein solches Hilfeersuchen ergeht, entscheidet umgehend, ob er in der Lage ist, die erbetene Hilfe zu leisten, und teilt dies sowie den Umfang und die Bedingungen der Hilfe, die geleistet werden könnte, dem ersuchenden Vertragsstaat unmittelbar oder über die Organisation mit.

(4) Die Vertragsstaaten bestimmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die zur Hilfeleistung anderen Vertragsstaaten bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zur Verfügung gestellt werden könnten, sowie die, insbesondere finanziellen, Bedingungen, unter denen diese Hilfe geleistet werden könnte, und teilen dies der Organisation mit.

(5) Jeder Vertragsstaat kann im Hinblick auf die medizinische Behandlung oder die vorübergehende Unterbringung von einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall betroffener Personen im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats um Hilfe ersuchen.

(6) Die Organisation entspricht in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und diesem Übereinkommen dem Hilfeersuchen eines Vertragsstaats oder Mitgliedstaats bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall, indem sie

a) geeignete, für diesen Zweck bestimmte Mittel zur Verfügung stellt;

b) das Ersuchen umgehend an andere Staaten und internationale Organisationen weiterleitet, die nach den der Organisation vorliegenden Informationen über die erforderlichen Mittel verfügen könnten, und,

c) wenn der ersuchende Staat es wünscht, die auf diese Weise verfügbare Hilfe auf internationaler Ebene koordiniert.

Artikel 3

Leitung und Kontrolle der Hilfeleistung

Sofern nichts anderes vereinbart ist,

a) obliegen dem ersuchenden Staat die Gesamtleitung, Kontrolle, Koordinierung und Überwachung der Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet. Die hilfeleistende Partei soll, wenn die Hilfeleistung mit Einsatz von Personal verbunden ist, in Konsultation mit dem ersuchenden Staat die Person bestimmen, der die Verantwortung für das von der hilfeleistenden Partei zur Verfügung gestellte Personal und die Ausrüstungen übertragen ist und der die unmittelbare Aufsicht über deren Einsatz obliegt. Die bestimmte Person soll diese Aufsicht in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden des ersuchenden Staates ausüben;

b) stellt der ersuchende Staat im Rahmen seiner Möglichkeiten örtliche Einrichtungen und Dienste für die zweckmäßige und wirksame Durchführung der Hilfe zur Verfügung. Er gewähr-

the protection of personnel, equipment and materials brought into its territory by or on behalf of the assisting party for such purpose;

(c) ownership of equipment and materials provided by either party during the periods of assistance shall be unaffected, and their return shall be ensured;

(d) a State Party providing assistance in response to a request under paragraph 5 of article 2 shall co-ordinate that assistance within its territory.

Article 4

Competent authorities and points of contact

1. Each State Party shall make known to the Agency and to other States Parties, directly or through the Agency, its competent authorities and point of contact authorized to make and receive requests for and to accept offers of assistance. Such points of contact and a focal point within the Agency shall be available continuously.

2. Each State Party shall promptly inform the Agency of any changes that may occur in the information referred to in paragraph 1.

3. The Agency shall regularly and expeditiously provide to States Parties, Member States and relevant international organizations the information referred to in paragraphs 1 and 2.

Article 5

Functions of the Agency

The States Parties request the Agency, in accordance with paragraph 3 of article 1 and without prejudice to other provisions of this Convention, to:

(a) collect and disseminate to States Parties and Member States information concerning:

(i) experts, equipment and materials which could be made available in the event of nuclear accidents or radiological emergencies;

(ii) methodologies, techniques and available results of research relating to response to nuclear accidents or radiological emergencies;

(b) assist a State Party or a Member State when requested in any of the following or other appropriate matters:

(i) preparing both emergency plans in the case of nuclear accidents and radiological emergencies and the appropriate legislation;

(ii) developing appropriate training programmes for personnel to deal with nuclear accidents and radiological emergencies;

(iii) transmitting requests for assistance and relevant information in the event of a nuclear accident or radiological emergency;

(iv) developing appropriate radiation monitoring programmes, procedures and standards;

(v) conducting investigations into the feasibility of establishing appropriate radiation monitoring systems;

(c) make available to a State Party or a Member State requesting assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency appropriate resources allocated for the purpose of conducting an initial assessment of the accident or emergency;

(d) offer its good offices to the States Parties and Member States in the event of a nuclear accident or radiological emergency;

leistet auch den Schutz von Personal, Ausrüstungen und Materialien, die zu diesem Zweck von der hilfeleistenden Partei oder für sie in sein Hoheitsgebiet gebracht wurden;

c) bleiben die Eigentumsrechte an Ausrüstungen und Materialien, die während der Hilfeleistung von der einen oder anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, unberührt und ist deren Rückführung gewährleistet;

d) koordiniert ein Vertragsstaat, der auf ein Ersuchen nach Artikel 2 Absatz 5 Hilfe leistet, diese Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet.

Artikel 4

Zuständige Behörden und Kontaktstellen

(1) Jeder Vertragsstaat gibt der Organisation und den anderen Vertragsstaaten unmittelbar oder über die Organisation seine zuständigen Behörden und die Kontaktstelle bekannt, die befugt ist, Hilfeersuchen zu stellen und entgegenzunehmen und Hilfeleistungsangebote anzunehmen. Diese Kontaktstellen und eine Anlaufstelle in der Organisation sind ständig erreichbar.

(2) Jeder Vertragsstaat teilt der Organisation umgehend jede sich etwa ergebende Änderung der in Absatz 1 bezeichneten Informationen mit.

(3) Die Organisation übermittelt den Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten und in Betracht kommenden internationalen Organisationen regelmäßig und rasch die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Informationen.

Artikel 5

Aufgaben der Organisation

Die Vertragsstaaten ersuchen die Organisation in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 3 unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens,

a) Informationen über folgendes zu sammeln und an die Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten zu verteilen:

i) Fachleute, Ausrüstungen und Materialien, die bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen zur Verfügung gestellt werden könnten;

ii) Methoden, Verfahren und verfügbare Forschungsergebnisse, die sich auf Maßnahmen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen beziehen;

b) einen Vertragsstaat oder Mitgliedstaat auf Ersuchen in den folgenden oder anderen entsprechenden Angelegenheiten zu unterstützen:

i) Ausarbeitung von Notfallplänen für nukleare Unfälle und radiologische Notfälle sowie der entsprechenden Rechtsvorschriften;

ii) Entwicklung geeigneter Ausbildungsprogramme für Personal, das bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen tätig wird;

iii) Weiterleitung von Ersuchen um Hilfe und sachdienliche Informationen bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall;

iv) Entwicklung geeigneter Programme, Verfahren und Normen der Strahlungsüberwachung;

v) Durchführung von Untersuchungen über die Möglichkeit der Einrichtung geeigneter Systeme zur Strahlungsüberwachung;

c) einem Vertragsstaat oder Mitgliedstaat, der bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall um Hilfe ersucht, geeignete Mittel zur Verfügung zu stellen, die für den Zweck einer Erstbeurteilung des Unfalls oder Notfalls bestimmt sind;

d) den Vertragsstaaten und Mitgliedstaaten bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall ihre guten Dienste anzubieten;

(e) establish and maintain liaison with relevant international organizations for the purposes of obtaining and exchanging relevant information and data, and make a list of such organizations available to States Parties, Member States and the aforementioned organizations.

e) mit in Betracht kommenden internationalen Organisationen Verbindung aufzunehmen und aufrechtzuerhalten, um sachdienliche Informationen und Daten einzuholen und auszutauschen und den Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten und vorgenannten Organisationen ein Verzeichnis dieser Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Article 6

Confidentiality and public statements

1. The requesting State and the assisting party shall protect the confidentiality of any confidential information that becomes available to either of them in connection with the assistance in the event of a nuclear accident or radiological emergency. Such information shall be used exclusively for the purpose of the assistance agreed upon.

2. The assisting party shall make every effort to coordinate with the requesting State before releasing information to the public on the assistance provided in connection with a nuclear accident or radiological emergency.

Artikel 6

Vertraulichkeit und öffentliche Erklärungen

(1) Der ersuchende Staat und die hilfeleistende Partei wahren die Vertraulichkeit jeder vertraulichen Information, die ihnen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei einen nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zugänglich wird. Solche Informationen werden ausschließlich für den Zweck der vereinbarten Hilfeleistung verwendet.

(2) Die hilfeleistende Partei unternimmt alle Anstrengungen, um sich mit dem ersuchenden Staat abzustimmen, bevor Informationen über die im Zusammenhang mit einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall geleistete Hilfe veröffentlicht werden.

Article 7

Reimbursement of costs

1. An assisting party may offer assistance without costs to the requesting State. When considering whether to offer assistance on such a basis, the assisting party shall take into account:

(a) the nature of the nuclear accident or radiological emergency;

(b) the place of origin of the nuclear accident or radiological emergency;

(c) the needs of developing countries;

(d) the particular needs of countries without nuclear facilities; and

(e) any other relevant factors.

2. When assistance is provided wholly or partly on a reimbursement basis, the requesting State shall reimburse the assisting party for the costs incurred for the services rendered by persons or organizations acting on its behalf, and for all expenses in connection with the assistance to the extent that such expenses are not directly defrayed by the requesting State. Unless otherwise agreed, reimbursement shall be provided promptly after the assisting party has presented its request for reimbursement to the requesting State, and in respect of costs other than local costs, shall be freely transferrable.

3. Notwithstanding paragraph 2, the assisting party may at any time waive, or agree to the postponement of, the reimbursement in whole or in part. In considering such waiver or postponement, assisting parties shall give due consideration to the needs of developing countries.

Artikel 7

Erstattung der Kosten

(1) Eine hilfeleistende Partei kann dem ersuchenden Staat kostenlose Hilfe anbieten. Bei der Erwägung, ob Hilfe auf dieser Grundlage angeboten werden soll, berücksichtigt die hilfeleistende Partei

a) die Art des nuklearen Unfalls oder radiologischen Notfalls;

b) den Ort des Ursprungs des nuklearen Unfalls oder radiologischen Notfalls;

c) die Bedürfnisse von Entwicklungsländern;

d) die besonderen Bedürfnisse von Ländern ohne Kernanlagen und

e) andere in Betracht kommende Faktoren.

(2) Wird die Hilfe ganz oder teilweise auf der Grundlage der Kostenerstattung geleistet, so erstattet der ersuchende Staat der hilfeleistenden Partei die angefallenen Kosten für Dienstleistungen, die von Personen oder Organisationen für sie erbracht werden, sowie alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Hilfeleistung, soweit diese Ausgaben vom ersuchenden Staat nicht unmittelbar getragen werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Kosten umgehend erstattet, nachdem die hilfeleistende Partei den ersuchenden Staat zur Erstattung aufgefordert hat; die Erstattungsbeträge sind frei transferierbar, ausgenommen solche für örtlich entstandene Kosten.

(3) Ungeachtet Absatz 2 kann die hilfeleistende Partei jederzeit ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichten oder einem Zahlungsaufschub zustimmen. Bei Erwägung eines solchen Verzichts oder Zahlungsaufschubs nehmen hilfeleistende Parteien auf die Bedürfnisse von Entwicklungsländern gebührend Rücksicht.

Article 8

Privileges, immunities and facilities

1. The requesting State shall afford to personnel of the assisting party and personnel acting on its behalf the necessary privileges, immunities and facilities for the performance of their assistance functions.

2. The requesting State shall afford the following privileges and immunities to personnel of the assisting party or personnel acting on its behalf who have been duly notified to and accepted by the requesting State:

(a) immunity from arrest, detention and legal process, including criminal, civil and administrative jurisdiction, of the requesting State, in respect of acts or omissions in the performance of their duties; and

Artikel 8

Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

(1) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei und dem für sie tätigen Personal die zur Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben erforderlichen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen.

(2) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei oder dem für sie tätigen Personal, das dem ersuchenden Staat ordnungsgemäß gemeldet und von ihm zugelassen worden ist, folgende Vorrechte und Immunitäten:

a) Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit einschließlich Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, im ersuchenden Staat in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und

(b) exemption from taxation, duties or other charges, except those which are normally incorporated in the price of goods or paid for services rendered, in respect of the performance of their assistance functions.

3. The requesting State shall:

(a) afford the assisting party exemption from taxation, duties or other charges on the equipment and property brought into the territory of the requesting State by the assisting party for the purpose of the assistance; and

(b) provide immunity from seizure, attachment or requisition of such equipment and property.

4. The requesting State shall ensure the return of such equipment and property. If requested by the assisting party, the requesting State shall arrange, to the extent it is able to do so, for the necessary decontamination of recoverable equipment involved in the assistance before its return.

5. The requesting State shall facilitate the entry into, stay in and departure from its national territory of personnel notified pursuant to paragraph 2 and of equipment and property involved in the assistance.

6. Nothing in this article shall require the requesting State to provide its nationals or permanent residents with the privileges and immunities provided for in the foregoing paragraphs.

7. Without prejudice to the privileges and immunities, all beneficiaries enjoying such privileges and immunities under this article have a duty to respect the laws and regulations of the requesting State. They shall also have the duty not to interfere in the domestic affairs of the requesting State.

8. Nothing in this article shall prejudice rights and obligations with respect to privileges and immunities afforded pursuant to other international agreements or the rules of customary international law.

9. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound in whole or in part by paragraphs 2 and 3.

10. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 9 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

b) Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben mit Ausnahme derjenigen, die normalerweise im Preis von Waren enthalten sind oder für Dienstleistungen gezahlt werden, in bezug auf die Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben.

(3) Der ersuchende Staat

a) gewährt der hilfeleistenden Partei Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben für Ausrüstungen und sonstige Sachwerte, die von der hilfeleistenden Partei zum Zweck der Hilfeleistung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gebracht werden, und

b) gewährt Immunität von Beschlagnahme, Pfändung oder Einziehung dieser Ausrüstungen und Sachwerte.

(4) Der ersuchende Staat gewährleistet die Rückführung dieser Ausrüstungen und Sachwerte. Vor der Rückführung trifft der ersuchende Staat auf Ersuchen der hilfeleistenden Partei im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorkehrungen für die erforderliche Dekontamination wiederverwendbarer Ausrüstungen, die zur Hilfeleistung bestimmt waren.

(5) Der ersuchende Staat erleichtert die Einreise und Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, den Aufenthalt und Verbleib in seinem Hoheitsgebiet und die Ausreise und Ausfuhr aus seinem Hoheitsgebiet für das nach Absatz 2 gemeldete Personal sowie die für die Hilfeleistung bestimmten Ausrüstungen und sonstigen Sachwerte.

(6) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, seinen Staatsangehörigen oder den Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat, die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

(7) Unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten sind alle Personen, die aufgrund dieses Artikels solche Vorrechte und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zu beachten. Sie sind auch verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates einzumischen.

(8) Dieser Artikel beeinträchtigt nicht die Rechte und Pflichten in bezug auf Vorrechte und Immunitäten, die aufgrund anderer internationaler Übereinkünfte oder der Regeln des Völkergewohnheitsrechts gewährt werden.

(9) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch die Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet.

(10) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 9 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 9

Transit of personnel, equipment and property

Each State Party shall, at the request of the requesting State or the assisting party, seek to facilitate the transit through its territory of duly notified personnel, equipment and property involved in the assistance to and from the requesting State.

Artikel 9

Durchreise von Personal und Durchfuhr von Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten

Jeder Vertragsstaat bemüht sich auf Ersuchen des ersuchenden Staates oder der hilfeleistenden Partei, die Durchreise und Durchfuhr von Personal, Ausrüstungen und sonstigen Sachwerten, die ordnungsgemäß gemeldet und für die Hilfeleistung bestimmt sind, durch sein Hoheitsgebiet zu und von dem ersuchenden Staat zu erleichtern.

Article 10

Claims and compensation

1. The States Parties shall closely cooperate in order to facilitate the settlement of legal proceedings and claims under this article.

2. Unless otherwise agreed, a requesting State shall in respect of death or of injury to persons, damage to or loss of property, or damage to the environment caused within its territory or other

Artikel 10

Ansprüche und Schadenersatz

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten eng zusammen, um die Erledigung gerichtlicher Verfahren und von Ansprüchen nach diesem Artikel zu erleichtern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird ein ersuchender Staat in bezug auf den Tod oder die Verletzung von Personen, die Beschädigung oder den Verlust von Sachwerten oder auf Umwelt-

area under its jurisdiction or control in the course of providing the assistance requested:

(a) not bring any legal proceedings against the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf;

(b) assume responsibility for dealing with legal proceedings and claims brought by third parties against the assisting party or against persons or other legal entities acting on its behalf;

(c) hold the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf harmless in respect of legal proceedings and claims referred to in sub-paragraph (b); and

(d) compensate the assisting party or persons or other legal entities acting on its behalf for:

(i) death of or injury to personnel of the assisting party or persons acting on its behalf;

(ii) loss of or damage to non-consumable equipment or materials related to the assistance;

except in cases of wilful misconduct by the individuals who caused the death, injury, loss or damage.

3. This article shall not prevent compensation or indemnity available under any applicable international agreement or national law of any State.

4. Nothing in this article shall require the requesting State to apply paragraph 2 in whole or in part to its nationals or permanent residents.

5. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare:

(a) that it does not consider itself bound in whole or in part by paragraph 2;

(b) that it will not apply paragraph 2 in whole or in part in cases of gross negligence by the individuals who caused the death, injury, loss or damage.

6. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 5 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

schäden, die in seinem Hoheitsgebiet oder einem anderen Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle im Verlauf der angeforderten Hilfeleistung verursacht worden sind,

a) kein gerichtliches Verfahren gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger einleiten;

b) die Verantwortung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren und mit Ansprüchen übernehmen, die von Dritten gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger geltend gemacht werden;

c) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger in bezug auf die unter Buchstabe b genannten gerichtlichen Verfahren und Ansprüche schadlos halten und

d) die hilfeleistende Partei oder die für sie tätigen natürlichen Personen oder anderen Rechtsträger entschädigen für

i) Tod oder Verletzung von Personal der hilfeleistenden Partei oder für sie tätigen Personen,

ii) Verlust oder Beschädigung unverbrauchbarer Ausrüstungen oder Materialien, die mit der Hilfeleistung im Zusammenhang stehen;

ausgenommen hiervon sind Fälle vorsätzlichen Fehlverhaltens der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben.

(3) Dieser Artikel verhindert nicht Schadenersatzleistungen oder Entschädigungen aufgrund geltender internationaler Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechts eines Staates.

(4) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, Absatz 2 ganz oder teilweise auf seine Staatsangehörigen oder die Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat anzuwenden.

(5) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären,

a) daß er sich durch Absatz 2 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet;

b) daß er Absatz 2 ganz oder teilweise in Fällen grober Fahrlässigkeit der Personen, die den Tod, die Verletzung, den Verlust oder die Beschädigung verursacht haben, nicht anwenden wird.

(6) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 5 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 11

Termination of assistance

The requesting State or the assisting party may at any time, after appropriate consultations and by notification in writing, request the termination of assistance received or provided under this Convention. Once such a request has been made, the parties involved shall consult with each other to make arrangements for the proper conclusion of the assistance.

Artikel 11

Beendigung der Hilfeleistung

Der ersuchende Staat oder die hilfeleistende Partei kann jederzeit nach entsprechenden Konsultationen und durch schriftliche Notifikation um Beendigung der nach diesem Übereinkommen erhaltenen oder geleisteten Hilfe ersuchen. Sobald ein solches Ersuchen gestellt ist, konsultieren die beteiligten Parteien einander, um Vorkehrungen für den ordnungsgemäßen Abschluß der Hilfeleistung zu treffen.

Article 12

Relationship to other international agreements

This Convention shall not affect the reciprocal rights and obligations of States Parties under existing international agreements which relate to the matters covered by this Convention, or under future international agreements concluded in accordance with the object and purpose of this Convention.

Artikel 12

Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften

Dieses Übereinkommen berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden internationalen Übereinkünften betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Übereinkünften, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck des Übereinkommens geschlossen werden.

Article 13

Settlement of disputes

1. In the event of a dispute between States Parties, or between a State Party and the Agency, concerning the interpretation or application of this Convention, the parties to the dispute shall consult with a view to the settlement of the dispute by negotiation or by any other peaceful means of settling disputes acceptable to them.

2. If a dispute of this character between States Parties cannot be settled within one year from the request for consultation pursuant to paragraph 1, it shall, at the request of any party to such dispute, be submitted to arbitration or referred to the International Court of Justice for decision. Where a dispute is submitted to arbitration, if, within six months from the date of the request, the parties to the dispute are unable to agree on the organization of the arbitration, a party may request the President of the International Court of Justice or the Secretary-General of the United Nations to appoint one or more arbitrators. In cases of conflicting requests by the parties to the dispute, the request to the Secretary-General of the United Nations shall have priority.

3. When signing, ratifying, accepting, approving or acceding to this Convention, a State may declare that it does not consider itself bound by either or both of the dispute settlement procedures provided for in paragraph 2. The other States Parties shall not be bound by a dispute settlement procedure provided for in paragraph 2 with respect to a State Party for which such a declaration is in force.

4. A State Party which has made a declaration in accordance with paragraph 3 may at any time withdraw it by notification to the depositary.

Artikel 13

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Im Fall einer Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten oder zwischen einem Vertragsstaat und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens konsultieren die Streitparteien einander mit dem Ziel, die Streitigkeit durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann eine Streitigkeit dieser Art zwischen Vertragsstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird sie auf Ersuchen einer der Streitparteien einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird eine Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Streitparteien nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Streitparteien einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Article 14

Entry into force

1. This Convention shall be open for signature by all States and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, at the Headquarters of the International Atomic Energy Agency in Vienna and at the Headquarters of the United Nations in New York, from 26 September 1986 and 6 October 1986 respectively, until its entry into force or for twelve months, whichever period is longer.

2. A State and Namibia, represented by the United Nations Council for Namibia, may express its consent to be bound by this Convention either by signature, or by deposit of an instrument of ratification, acceptance or approval following signature made subject to ratification, acceptance or approval, or by deposit of an instrument of accession. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the depositary.

3. This Convention shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States.

4. For each State expressing consent to be bound by this Convention after its entry into force, this Convention shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

5. (a) This Convention shall be open for accession, as provided for in this article, by international organizations and regional integration organizations constituted by sovereign States, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by this Convention.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu seinem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch dieses Übereinkommen gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5) a) Dieses Übereinkommen steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten Organisationen der regionalen Integration, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Übereinkünfte betreffend die durch das Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

(b) In matters within their competence such organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the obligations which this Convention attributes to States Parties.

(c) When depositing its instrument of accession, such an organization shall communicate to the depositary a declaration indicating the extent of its competence in respect of matters covered by this Convention.

(d) Such an organization shall not hold any vote additional to those of its Member States.

Article 15

Provisional application

A State may, upon signature or at any later date before this Convention enters into force for it, declare that it will apply this Convention provisionally.

Article 16

Amendments

1. A State Party may propose amendments to this Convention. The proposed amendment shall be submitted to the depositary who shall circulate it immediately to all other States Parties.

2. If a majority of the States Parties request the depositary to convene a conference to consider the proposed amendments, the depositary shall invite all States Parties to attend such a conference to begin not sooner than thirty days after the invitations are issued. Any amendment adopted at the conference by a two-thirds majority of all States Parties shall be laid down in a protocol which is open to signature in Vienna and New York by all States Parties.

3. The protocol shall enter into force thirty days after consent to be bound has been expressed by three States. For each State expressing consent to be bound by the protocol after its entry into force, the protocol shall enter into force for that State thirty days after the date of expression of consent.

Article 17

Denunciation

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the depositary.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which the notification is received by the depositary.

Article 18

Depositary

1. The Director General of the Agency shall be the depositary of this Convention.

2. The Director General of the Agency shall promptly notify States Parties and all other States of:

(a) each signature of this Convention or any protocol of amendment;

(b) each deposit of an instrument of ratification, acceptance, approval or accession concerning this Convention or any protocol of amendment;

(c) any declaration or withdrawal thereof in accordance with articles 8, 10 and 13;

(d) any declaration of provisional application of this Convention in accordance with article 15;

(e) the entry into force of this Convention and of any amendment thereto; and

(f) any denunciation made under article 17.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die dieses Übereinkommen den Vertragsstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Verwahrer eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch dieses Übereinkommen erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Vorläufige Anwendung

Ein Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er das Übereinkommen vorläufig anwenden wird.

Artikel 16

Änderungen

(1) Ein Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Der Änderungsvorschlag wird dem Verwahrer vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Vertragsstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Vertragsstaaten den Verwahrer um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Verwahrer alle Vertragsstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Vertragsstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Vertragsstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

Artikel 17

Kündigung

(1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Empfang der Notifikation durch den Verwahrer wirksam.

Artikel 18

Verwahrer

(1) Der Generaldirektor der Organisation ist der Verwahrer dieses Übereinkommens.

(2) Der Generaldirektor der Organisation notifiziert den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten umgehend

a) jede Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder eines Änderungsprotokolls;

b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen oder einem Änderungsprotokoll;

c) jede Erklärung oder Rücknahme einer Erklärung in Übereinstimmung mit den Artikeln 8, 10 und 13;

d) jede Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit Artikel 15;

e) das Inkrafttreten dieses Übereinkommens und jeder Änderung desselben und

f) jede Kündigung nach Artikel 17.

Article 19

Authentic texts and certified copies

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Director General of the International Atomic Energy Agency who shall send certified copies to States Parties and all other States.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention, open for signature as provided for in paragraph 1 of article 14.

Adopted by the General Conference of the International Atomic Energy Agency meeting in special session at Vienna on the twenty-sixth day of September one thousand nine hundred and eighty-six.

Artikel 19

Verbindliche Wortlaute und beglaubigte Abschriften

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation hinterlegt; dieser übermittelt den Vertragsstaaten und allen anderen Staaten beglaubigte Abschriften.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das nach Artikel 14 Absatz 1 zur Unterzeichnung aufliegt, unterschrieben.

Angenommen von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf einer Sondertagung in Wien am 26. September 1986.

Denkschrift zu den Übereinkommen

A. Allgemeiner Teil

Der Unfall am 26. April 1986 im Kernkraftwerk Tschernobyl und die großflächige Ausbreitung radioaktiver Freisetzungen haben es notwendig gemacht, die internationalen Regelungen für die Information und die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern. Insbesondere auf Initiative der Bundesregierung kam eine Sondertagung der Generalkonferenz der IAEO zum Thema „Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit in kerntechnischer Sicherheit und im Strahlenschutz" zustande.

Die Generalkonferenz der IAEO nahm am 26. September 1986 folgende beiden Übereinkommensentwürfe an, die von Regierungsexperten aus 62 Ländern und Vertretern von 9 internationalen Organisationen erarbeitet worden waren:

1. Das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.
2. Das Übereinkommen über Hilfeleistungen bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen.

Beide Übereinkommen sind bereits in Kraft getreten, das Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen am 27. Oktober 1986, das Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen am 26. Februar 1987. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Übereinkommen am 26. September 1986 unterzeichnet.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat anläßlich der Unterzeichnung während der Sondergeneralkonferenz erklärt, daß die Bundesrepublik Deutschland die beiden Übereinkommen bereits vor dem förmlichen Inkrafttreten im Rahmen und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland vorläufig anwenden werde.

B. Besonderer Teil

I. Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten zur schnellen Information über Ereignisse mit erheblichen radiologischen Auswirkungen und schafft damit die Voraussetzungen für eine Intensivierung der Meßaktivitäten in allen möglicherweise betroffenen Staaten und zur Einleitung geeigneter Maßnahmen der Strahlenschutzvorsorge.

Das Übereinkommen enthält in den Artikeln 1 bis 10 die materiell-rechtlichen Bestimmungen und in den Artikeln 11 bis 17 die Schlußklauseln.

Zu Artikel 1

Entsprechend dem Zweck des Benachrichtigungsübereinkommens erstreckt sich die Informationspflicht auf Unfälle bei den in Absatz 2 genannten Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Kernenergienutzung und Anwendung ionisierender Strahlen, die der Kontrolle eines Vertragsstaates unterliegen, wenn grenzüberschreitende radiologische Freisetzungen eingetreten oder zu besorgen sind, die für die Sicherheit eines anderen Staates vor radiologischen Auswirkungen von Bedeutung sein können.

Zu Artikel 2

Diese zentrale Vorschrift verpflichtet den verantwortlichen Vertragsstaat zur sofortigen Benachrichtigung möglicherweise betroffener Staaten sowie der IAEO über den nuklearen Unfall (a) sowie zur umgehenden Übermittlung verfügbarer sachdienlicher Informationen (b).

Die Informationsverpflichtung besteht gegenüber allen möglicherweise betroffenen Staaten ggf. also auch Nichtvertragsstaaten, wobei die Informationen unmittelbar oder mittelbar über die IAEO übermittelt werden können. Die Benachrichtigung muß Angaben über die Art des nuklearen Unfalls, den Zeitpunkt des Ereigniseintritts und ggf. über den genauen Unfallort enthalten. Die sachdienlichen Informationen gemäß Buchstabe b des Artikels 2 sind in Artikel 5 konkretisiert. Ihre umgehende Übermittlung soll eine Minimierung etwaiger radiologischer Auswirkungen in den Nachbarstaaten durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ermöglichen.

Zu Artikel 3

Diese Bestimmung enthält keine strikte Informationspflicht. Sie verweist aber ausdrücklich auf die der Zweckbestimmung des Übereinkommens entsprechende Verfahrensweise, zum Zweck der Minimierung von radiologischen Auswirkungen auch bei nuklearen Unfällen, für die nach Artikel 1 des Übereinkommens keine Benachrichtigungspflicht besteht, möglicherweise betroffene Staaten und die IAEO über den Eintritt eines nuklearen Unfalls zu informieren. Die Vorschrift erfaßt auch nukleare Unfälle bei Versuchen mit Kernwaffen oder sonstigen Strahlenwaffen. Die fünf Kernwaffenstaaten haben bei Abschluß der Expertenkonferenz in Wien am 15. August 1986 sowie anläßlich der Annahme des Übereinkommens bei der Generalkonferenz der IAEO auf der Sondertagung in Wien am 26. September 1986 erklärt, daß sie auch bei solchen nuklearen Unfällen mit grenzüberschreitenden radiologischen Auswirkungen das Übereinkommen anwenden werden.

Zu Artikel 4

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens übertragen in dieser Bestimmung der IAEO, ohne daß diese internationale Organisation gemäß *Artikel 12 Abs. 5 Buchstabe a* dem Übereinkommen beitreten müßte, bestimmte Aufgaben zur Ausführung des Übereinkommens. Die IAEO ist nach Buchtabe a des Artikels 4 verpflichtet, eine Benachrichtigung, die sie nach Artikel 2 Buchstabe a über einen nuklearen Unfall erhalten hat, an die Vertragsstaaten, an die Mitgliedstaaten der IAEO und an andere Staaten, die weder Vertragsstaaten noch Mitgliedstaaten der IAEO sind, sofort weiterzugeben, sofern diese Staaten von den radiologischen Auswirkungen des nuklearen Unfalls physisch betroffen sind oder sein können. Diese Informationspflicht der IAEO besteht auch gegenüber anderen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Aufga-

ben hinsichtlich des Regelungsbereichs des Übereinkommens wahrnehmen.

Buchstabe b des Artikels 4 dehnt die Informationspflicht der IAEO aus auf die Informationen, die sie nach Artikel 2 Buchstabe b des Übereinkommens erhalten hat. Diese Informationsverpflichtung der IAEO besteht jedoch nur, wenn ein Vertragsstaat, ein Mitgliedstaat der IAEO oder eine zuständige internationale Organisation die IAEO ersucht, solche Informationen umgehend zu übermitteln.

Zu Artikel 5

Dieser Artikel konkretisiert in Absatz 1 die Angaben, die der zur Information verpflichtete Vertragsstaat umgehend zu übermitteln hat, soweit er darüber verfügt.

Nach Absatz 2 werden die Vertragsstaaten verpflichtet, bei nuklearen Unfällen in angemessenen Zeitabständen die ursprünglichen Informationen durch weitere sachdienliche Informationen über die Entwicklung der Notfallsituation und über ihr voraussichtliches oder tatsächliches Ende zu ergänzen.

Nach Absatz 3 können die Vertragsstaaten und die IAEO die nach Artikel 2 Buchstabe b erhaltenen Informationen uneingeschränkt verwenden. Das gilt jedoch nicht, wenn und soweit der Vertragsstaat bei der Übermittlung die Informationen als vertraulich bezeichnet hat.

Zu Artikel 6

Artikel 6 sieht vor, daß der verantwortliche Vertragsstaat zu den Informationen gemäß Artikel 2 Buchstabe b auf Ersuchen eines betroffenen Vertragsstaates, also nicht sonstiger Staaten, umgehend zum Zweck der Minimierung radiologischer Auswirkungen weitere Informationen gibt oder in Konsultationen eintritt, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Bekanntgabe der innerstaatlich für den Austausch von Informationen nach diesem Übereinkommen zuständigen Stellen an die IAEO und die übrigen Vertragsstaaten. Die Kontaktstellen und die Anlaufstelle der IAEO müssen ständig erreichbar sein. Absatz 3 sieht vor, daß die IAEO ein Verzeichnis sämtlicher am Informationsaustausch beteiligter Stellen führt und diese den Vertragsstaaten, den Mitgliedstaaten der IAEO und den in Betracht kommenden internationalen Organisationen zur Verfügung stellt.

Zu Artikel 8

Nach dieser Vorschrift kann die IAEO einem Vertragsstaat ohne eigene nukleare Aktivitäten auf dessen Ersuchen beratende Unterstützung bei der Einrichtung und Durchführung eines Systems zur Strahlungsüberwachung gewähren. Voraussetzung ist, daß der unterstützte Staat an einen Nichtvertragsstaat mit eigenem Nuklearprogramm angrenzt.

Zu Artikel 9

Nach dieser Bestimmung können Vertragsstaaten, falls sie es zur Förderung ihrer gegenseitigen Interessen als zweckmäßig ansehen, bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen, die den Gegenstand des Übereinkommens betreffen, abschließen.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften, die denselben Regelungsgegenstand wie das Übereinkommen betreffen. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden sowie aus zukünftigen völkerrechtlichen Verträgen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens stehen, bleiben unberührt.

Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt das Streitschlichtungsverfahren. Nach Absatz 1 sind die Vertragsstaaten und die IAEO zu Konsultationen untereinander mit dem Ziel der Streitbeilegung mit friedlichen Mitteln verpflichtet, wenn über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ein Streitfall entsteht.

Für den Fall, daß eine Anwendungs- und Auslegungsstreitigkeit nicht innerhalb eines Jahres im Wege des in Absatz 1 vorgesehenen Konsultationsverfahrens beigelegt werden kann, ist in Absatz 2 des Artikels 11 ein alternatives gerichtliches Verfahren vorgesehen: Die Streitparteien können den Streitfall einem Schiedsverfahren unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zuleiten. Einigen sich die Streitparteien auf ein Schiedsverfahren, können sie sich aber nicht innerhalb eines halben Jahres über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens, insbesondere über die Bestellung von Schiedsrichtern, einigen, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, Schiedsrichter für das Schiedsverfahren zu bestellen. Im Zweifel hat dabei der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Vorrang in der Entscheidungskompetenz.

Nach Absatz 3 haben die Vertragsstaaten die Befugnis, gegen das in Absatz 2 vorgesehene Streitbeilegungsverfahren einen Vorbehalt geltend zu machen. Die übrigen Vertragsstaaten sind gegenüber einem solchen Staat, für den ein Vorbehalt wirksam ist, durch die Streitbeilegungsklausel des Absatzes 2 nicht gebunden.

Nach Absatz 4 ist die jederzeitige Rücknahme eines Vorbehaltes gemäß Absatz 3 zulässig.

Zu den Artikeln 12 bis 17

Die Artikel 12 bis 17 enthalten die üblichen Vertragsbestimmungen über Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt, Inkrafttreten, vorläufige Anwendung, Änderung, Kündigung, Hinterlegung sowie authentische Texte und beglaubigte Abschriften.

II. Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen

Das Übereinkommen ist ein Rahmenabkommen mit dem Ziel, bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen, die in den Vertragsstaaten eintreten, eine schnelle und wirksame grenzüberschreitende Hilfeleistung zum Zwecke der Minimierung der Schäden herbeizuführen, die durch radioaktive Freisetzung entstehen können.

Das Übereinkommen läßt ergänzende und weitergehende, auch von den Rahmenbestimmungen abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsstaaten zu. Die Artikel 1 bis 12 regeln materiell-rechtliche Fragen der internatio-

nalen Hilfeleistung; die Artikel 13 bis 17 enthalten die Schlußklauseln des Übereinkommens.

Zu Artikel 1

Die allgemeinen Bestimmungen des Artikels 1 enthalten die grundlegende Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit untereinander und mit der IAEO mit dem Ziel, eine umgehende Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen zu erleichtern, um dadurch die Folgen solcher Unfälle und Notfälle zu minimieren und einen wirksamen Strahlenschutz für Leben, Sachwerte und für die Umwelt vor den Auswirkungen radioaktiver Freisetzungen zu gewährleisten.

Artikel 1 Abs. 2 betont den Charakter des Übereinkommens als Rahmenvereinbarung (vgl. auch Artikel 12), indem die Vertragsstaaten angeregt und ermächtigt werden, zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bilaterale oder multilaterale, ggf. auch kombinierte völkerrechtliche Vereinbarungen zu treffen, um potentielle Personen- und Sachschäden entweder zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Nach Absatz 3 ersuchen die Vertragsstaaten die IAEO, im Rahmen ihrer Satzungsbestimmungen die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der internationalen Hilfeleistung nach dem Übereinkommen zu fördern, zu erleichtern und zu unterstützen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 konkretisiert die Hilfeleistung. Nach Artikel 2 Abs. 1 kann ein Vertragsstaat, der bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Unfall Hilfe benötigt, jeden anderen Vertragsstaat entweder unmittelbar oder über die Internationale Atomenergie-Organisation sowie auch die IAEO oder unter Umständen andere zuständige internationale zwischenstaatliche Organisationen um Hilfeleistung ersuchen. Ohne Bedeutung hierfür ist, ob der Unfall oder Notfall im Hoheitsgebiet, unter der Hoheitsgewalt oder unter der Kontrolle dieses Vertragsstaates eingetreten ist.

Absatz 2 bestimmt, daß mit dem Hilfeleistungsersuchen genaue Angaben über den Umfang und die Art der benötigten Hilfe sowie, soweit praktisch möglich, weitere zur Beurteilung der Möglichkeiten der Hilfeleistung benötigte Informationen übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, so werden Art und Umfang der erforderlichen Hilfe in gemeinsamen Konsultationen festgelegt.

Nach Absatz 3 ist der um Hilfe ersuchte Vertragsstaat verpflichtet, umgehend mitzuteilen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen dem Hilfeleistungsersuchen entsprochen werden kann.

Absatz 4 sieht vor, daß die Vertragsstaaten unabhängig von dem Eintritt eines konkreten nuklearen Unfalls oder radiologischen Notfalls die Möglichkeiten (Fachleute, Ausrüstungen und Materialien) sowie die Bedingungen ihrer Hilfe (insbesondere die finanziellen) bestimmen und mitteilen.

Nach Absatz 5 kann ein Hilfeleistungsersuchen auch auf die medizinische Behandlung oder die vorübergehende Unterbringung von Personen, die durch einen nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall betroffen sind, im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates erstreckt werden.

Absatz 6 steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen die IAEO bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall einem Hilfeersuchen eines Vertragsstaates oder eines Mitgliedstaates, der nicht Vertragsstaat ist, nachkommt. Nach Maßgabe der IAEO-Satzung und den Bestimmungen des Übereinkommens hält die IAEO geeignete und zweckentsprechende Hilfsmittel zur Verfügung, vermittelt sie Hilfeleistungsersuchen an andere Staaten und andere internationaler Organisationen, die nach Kenntnis der IAEO über erforderliche Hilfsmittel verfügen und koordiniert auf internationaler Ebene die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, sofern der ersuchende Staat die IAEO darum bittet.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält nähere Bestimmungen über die Leitung und Kontrolle der internationalen Hilfeleistung, sofern darüber zwischen den beteiligten Parteien keine besondere Absprache getroffen ist.

Nach Buchstabe a obliegt im Zweifel dem ersuchenden Staat die Gesamtleitung, Koordinierung und Überwachung der Hilfeleistung in seinem Hoheitsgebiet. Die hilfeleistende Partei soll, wenn auch personell Hilfe geleistet wird, nach Konsultationen mit dem ersuchenden Vertragsstaat eine Person bestimmen, der die Lenkungs- und Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich des Personals und der Ausrüstungen der hilfeleistenden Partei zu übertragen sind. Während des Hilfseinsatzes sollen ihre Aufsichtsbefugnisse in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des ersuchenden Staates ausgeübt werden. Buchstabe b regelt Unterstützung und Schutz des ersuchenden Staats in seinem Hoheitsgebiet für Hilfeleistungspersonal, Ausrüstungen und Materialien der hilfeleistenden Partei.

Nach Buchstabe c bleiben die Eigentumsrechte an im Rahmen der Hilfeleistungen zur Verfügung gestellten Ausrüstungen und Materialien unberührt. Ihre Rückführung wird gewährleistet. Hilfe durch medizinische Behandlung oder die vorübergehende Unterbringung von Personen (Artikel 2 Abs. 5) wird vom hilfeleistenden Vertragsstaat in seinem Hoheitsgebiet koordiniert.

Zu Artikel 4

Artikel 4 Abs. 1 und 2 regelt die Bekanntgabe der innerstaatlich für die Hilfeersuchen und deren Entgegennahme sowie für die Annahme von Hilfeleistungsangeboten zuständigen Stellen an die IAEO und die anderen Vertragsstaaten. Die Kontaktstellen und die Anlaufstelle in der IAEO müssen ständig erreichbar sein. Nach Absatz 3 übermittelt die IAEO diese Informationen an Vertragsstaaten, Mitgliedsstaaten der IAEO und in Betracht kommende internationale Organisationen.

Zu Artikel 5

Die Vertragsstaaten des Übereinkommens übertragen in dieser Bestimmung der IAEO, ohne daß diese internationale Organisation gemäß Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe a dem Übereinkommen beitreten müßte, bestimmte Aufgaben zur Förderung, Erleichterung und zur Unterstützung der internationalen Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Notfällen. Die Bestimmungen des Artikels 5 konkretisieren das Zusammenarbeitsersuchen nach Artikel 1 Abs. 3. Der Buchstabe a betrifft die Sammlung von Informationen über Fachleute, Ausrüstungen und Materialien für eine mögliche Hilfeleistung sowie über Methoden, Verfahren und verfügbare Forschungsergebnisse und deren Weitergabe an die Vertragsstaaten und

an die IAEO-Mitgliedstaaten. Die weiteren Aufgaben der IAEO (Buchstabe b) bestehen in der Unterstützung der Vertragsstaaten und der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Planung und Verwirklichung von Vorsorgemaßnahmen für nukleare Unfälle und radiologische Notfälle sowie hinsichtlich der Strahlungsüberwachung. Ferner wird die IAEO ersucht, bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall auf Verlangen eines Vertragsstaates oder Mitgliedstaates geeignete Mittel zum Zwecke der Erstbeurteilung der Unfall- oder Notfallsituation zur Verfügung zu stellen (Buchstabe c). Schließlich soll die IAEO den Vertrags- und den Mitgliedstaaten in einer Unfall- oder Notfallsituation ihre Vermittlungsdienste anbieten (Buchstabe d) sowie mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen, die Aufgaben der Hilfeleistung bei Unfällen und Notfällen wahrnehmen, Kontakte knüpfen, um für die Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen zweckmäßige Informationen und Daten einzuholen oder auszutauschen; den Vertragsstaaten, Mitgliedstaaten und diesen zuständigen internationalen Organisationen soll die IAEO ein Verzeichnis dieser Organisationen übermitteln.

Zu Artikel 6

Absatz 1 dieses Artikels verpflichtet die Parteien, die an einer internationalen Hilfeleistung nach diesem Übereinkommen beteiligt sind, zur Wahrung der Vertraulichkeit aller vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei einem nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall zugänglich werden. Diese Informationen dürfen nur für die vereinbarte Hilfeleistung verwendet werden. Nach Absatz 2 muß sich die hilfeleistende Partei vor einer Veröffentlichung von Informationen über die Hilfe mit dem ersuchenden Staat abstimmen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 regelt die Erstattung von Kosten, die durch die internationale Hilfeleistung entstanden sind. Dabei geht diese Bestimmung von dem Grundsatz aus, daß die Hilfeleistung möglichst kostenlos erfolgt. Die beteiligten Parteien haben sich vor dem Beginn der Hilfeleistung über die Frage einer etwaigen Kostenerstattung zu verständigen. Nach Absatz 1 hat die hilfeleistende Partei bei der Entscheidung, ob sie die Hilfe kostenlos anbietet, insbesondere die Art des Unfalls oder Notfalls zu berücksichtigen, ferner den Ort des Unfall- oder Notfalleintritts (z. B. dann, wenn der Unfall oder Notfall in dem Staat eingetreten ist, der von einem Nachbarstaat um Hilfe ersucht wird, der durch den nuklearen Unfall oder radiologischen Notfall beeinträchtigt wird), die Bedürfnisse von Entwicklungsländern und die besonderen Bedürfnisse von Ländern, in denen sich keine Kernanlagen befinden, und die daher auch nicht die für den Strahlenschutz erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Absatz 2 regelt den Fall der Kostenerstattung. Mangels einer abweichenden Vereinbarung sieht Satz 2 vor, daß der Erstattungsanspruch fällig wird mit der Aufforderung zur Kostenerstattung durch die hilfeleistende Partei an den ersuchenden Staat. Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Erstattungsbeträge frei transferierbar sein müssen, sofern sie nicht örtlich entstandene Kosten betreffen.

Nach Absatz 3 kann die hilfeleistende Partei trotz einer Kostenerstattungsvereinbarung zu jeder Zeit auf die Kostenerstattung ganz oder teilweise verzichten oder dem erstattungspflichtigen Staat Zahlungsaufschub gewähren. Dabei sollen vor allem die Bedürfnisse von Entwicklungsländern in angemessener Weise berücksichtigt werden.

Zu Artikel 8

Nach Absatz 1 gewährt der die Hilfe ersuchende Staat dem Personal der hilfeleistenden Partei, einschließlich des für diese tätigen Personals, diejenigen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen, die zur Durchführung der Hilfeleistungsaufgaben erforderlich sind. Diese Gewährung wird in den folgenden Absätzen des Artikels 8 näher konkretisiert.

Nach Absatz 2 erstrecken sich die Vorrechte und Befreiungen für das Personal auf die Immunität von Festnahme, Haft und Gerichtsbarkeit einschließlich der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte im Staat, der um Hilfe ersucht hat, hinsichtlich der Handlungen oder Unterlassungen des Personals bei Wahrnehmung seiner Hilfsaufgaben sowie auf die Befreiung von Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben (ausgenommen indirekte Steuern auf Waren oder für Dienstleistungen) hinsichtlich der Durchführung der Hilfeleistungsaufgaben. Die Vorrechte und Befreiungen sind jedoch nur unter der Voraussetzung gewährt, daß das hilfeleistende Personal dem ersuchenden Staat ordnungsgemäß von dem hilfeleistenden Staat oder von der hilfeleistenden Organisation gemeldet und von dem ersuchenden Staat ausdrücklich zugelassen worden ist.

Absatz 3 regelt die Befreiungen und Immunitäten, die der ersuchende Staat dem hilfeleistenden Staat oder der hilfeleistenden Organisation in bezug auf Ausrüstungen und Sachwerte gewährt.

Nach Absatz 4 gewährleistet der ersuchende Staat die Rückführung der Ausrüstungen und Sachwerte der hilfeleistenden Partei (vgl. auch Artikel 3 Buchstabe c). Der ersuchende Staat ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, auf Ersuchen der hilfeleistenden Partei vor der Rückführung der Ausrüstungen und Sachgegenstände für die Dekontamination der wiederverwendbaren Ausrüstungen Sorge zu tragen.

Durch Absatz 5 wird der ersuchende Staat verpflichtet, Einreise und Einfuhr, Aufenthalt und Verbleib sowie Ausreise und Ausfuhr von Personal und Ausrüstungen zum Zwecke der Hilfeleistung zu erleichtern.

Absatz 6 stellt klar, daß der ersuchende Staat nicht verpflichtet ist, seinen eigenen Staatsangehörigen und den Personen mit ständigem Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet die in Artikel 8 vorgesehenen Vorrechte und Befreiungen zu gewähren.

Absatz 7 stellt klar, daß die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen die dadurch begünstigten Personen nicht davon befreit, die gesetzlichen Vorschriften des ersuchenden Staates zu befolgen. Nach Satz 2 dieses Absatzes sind diese Personen ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des ersuchenden Staates einzumischen.

Nach Absatz 8 bleiben Vorrechte und Immunitäten auf Grund anderer Rechtsquellen des Völkerrechts unberührt.

Absatz 9 ermöglicht es den Vertragsstaaten, gegen die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise Vorbehalte geltend zu machen.

Nach Absatz 10 kann jeder Vorbehalt nach Absatz 9 jederzeit zurückgenommen werden.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 bemühen sich die Vertragsstaaten den erforderlichen Transit von Personal oder Material für Zwecke der Hilfeleistung nach ordnungsgemäßer Meldung auf Ersuchen des hilfebedürftigen Staates oder der hilfeleistenden Partei sowohl für den Fall der Anreise als auch für den der Rückreise zu erleichtern.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung regelt im einzelnen die Behandlung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen der beteiligten Parteien und dritter Personen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten zwecks Erledigung von einschlägigen gerichtlichen Verfahren und von solchen Ansprüchen eng zusammenzuarbeiten.

Nach Absatz 2 übernimmt der ersuchende Staat vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zwischen den Beteiligten eine Reihe von Verpflichtungen für den Fall, daß in seinem Hoheitsgebiet oder in einem anderen Gebiet unter seiner Hoheitsgewalt oder Kontrolle im Verlauf der angeforderten Hilfeleistung Personen getötet oder verletzt werden, Sachwerte beschädigt werden oder verloren gehen oder die Umwelt geschädigt wird. Dazu gehören:

- Der Verzicht auf die Einleitung gerichtlicher Verfahren sowohl gegen die hilfeleistende Partei als auch gegen die natürlichen und juristischen Personen, die für die hilfeleistende Partei tätig werden (Buchstabe a).
- Die Übernahme der Verantwortung bei gerichtlichen Verfahren und Ansprüchen gegen die hilfeleistende Partei oder gegen die für sie tätigen natürlichen und juristischen Personen (Buchstabe b).
- Falls diese in solchen gerichtlichen Verfahren oder bei Geltendmachung solcher Ansprüche zur Leistung verpflichtet werden hat der ersuchende Staat eine Freistellungsverpflichtung (Buchstabe c).
- Der ersuchende Staat hat nach Buchstabe d ferner der hilfeleistenden Partei oder den für sie tätigen natürlichen und juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern Ersatz zu leisten für Tod oder Körperverletzung des Personals der hilfeleistenden Partei oder der für sie tätigen Personen sowie für den Verlust oder die Beschädigung unverbrauchbarer Ausrüstungen oder Materialien, sofern der Verlust oder die Beschädigung im Zusammenhang mit der Hilfeleistung steht. Ein solcher Entschädigungsanspruch entfällt für Fälle des Vorsatzes.

Nach Absatz 3 bleiben Schadensersatz- und Entschädigungsleistungen auf Grund rechtswirksamer anderer völkerrechtlicher Verträge oder nationaler Rechtsvorschriften durch die Bestimmungen des Artikels 10 unberührt.

Nach Absatz 4 erstrecken sich die Verpflichtungen des ersuchenden Staates, die sich aus den Bestimmungen des Absatzes 2 ergeben, nicht auf seine eigenen Staatsangehörigen und auf Personen mit ständigem Aufenthalt auf seinem Hoheitsgebiet.

Absatz 5 gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit, gegen die Bestimmungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise Vorbehalte geltend zu machen sowie die Ausnahme von der Entschädigungsverpflichtung nach Absatz 2 Buchstabe d auch auf die Fälle grober Fahrlässigkeit zu erweitern.

Nach Absatz 6 kann jeder Vorbehalt nach Absatz 5 jederzeit zurückgenommen werden.

Zu Artikel 11

Satz 1 des Artikels 11 gibt dem ersuchenden Staat und jeder hilfeleistenden Partei die Möglichkeit, jederzeit um Beendigung der Hilfeleistung zu ersuchen. Formell ist dieses Beendigungsersuchen an eine vorherige Konsultation und an eine schriftliche Note gebunden. Nachdem das Beendigungsersuchen gestellt ist, sind die beteiligten Parteien verpflichtet, einander zu konsultieren, damit die Hilfeleistung ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann.

Zu Artikel 12

Diese Bestimmung regelt das Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkünften, die denselben Regelungsgegenstand wie das Übereinkommen betreffen. Gegenseitige Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten aus bestehenden sowie aus zukünftigen völkerrechtlichen Verträgen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens stehen, bleiben unberührt.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt das Streitschlichtungsverfahren. Nach Absatz 1 sind die Vertragsstaaten und die IAEO zu Konsultationen untereinander mit dem Ziel der Streitbeilegung mit friedlichen Mitteln verpflichtet, wenn über die Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens ein Streitfall entsteht.

Für den Fall, daß eine Anwendungs- oder Auslegungsstreitigkeit nicht innerhalb eines Jahres im Wege des in Absatz 1 vorgesehenen Konsultationsverfahrens beigelegt werden kann, ist in Absatz 2 des Artikels 11 ein alternatives gerichtliches Verfahren vorgesehen: Die Streitparteien können den Streitfall einem Schiedsverfahren unterwerfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zuleiten. Einigen sich die Streitparteien auf ein Schiedsverfahren, können sie sich aber nicht innerhalb eines halben Jahres über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens, insbesondere über die Bestellung von Schiedsrichtern, einigen, so kann jede Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, Schiedsrichter für das Schiedsverfahren zu bestellen. Im Zweifel hat dabei der Generalsekretär der Vereinten Nationen Vorrang in der Entscheidungskompetenz. Nach Absatz 3 haben die Vertragsstaaten die Befugnis, gegen das in Absatz 2 vorgesehene Streitbeilegungsverfahren einen Vorbehalt geltend zu machen. Die übrigen Vertragsstaaten sind gegenüber einem solchen Staat, für den ein Vorbehalt wirksam ist, durch die Streitbeilegungsklausel des Absatzes 2 nicht gebunden. Nach Absatz 4 ist die jederzeitige Rücknahme eines Vorbehaltes gemäß Absatz 3 zulässig.

Zu den Artikeln 14 bis 19

Die Artikel 14 bis 19 enthalten die üblichen Vertragsbestimmungen über Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt, Inkrafttreten, vorläufige Anwendung, Änderung, Kündigung, Hinterlegung sowie authentische Texte und beglaubigte Abschriften.

Bundesrat Drucksache 145/88 (Beschluß)

20.05.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu den IAEO-Übereinkommen vom 26. September 1986 über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen sowie über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder radiologischen Notfällen
(Gesetz zu dem IAEO-Benachrichtigungsübereinkommen und zu dem IAEO-Hilfeleistungsübereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 589. Sitzung am 20. Mai 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger. Postfach 20 08 21. 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946